

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Lizenzierung von Softwareprodukten durch die Broetje-Automation GmbH (Ver. 06/2013)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Für die Überlassung von Software wird zwischen dem Besteller als Lizenznehmer und der Broetje-Automation GmbH ein Lizenzvertrag gemäß den folgenden Bedingungen geschlossen. Der Lizenzvertrag berechtigt den Lizenznehmer, die in der Auftragsbestätigung der Broetje-Automation GmbH genannte, lizenzierte Software nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu nutzen. Die Software kann je nach Bereitstellungsform (CD, DVD, USB-Stick, FTP, Webserver etc.) vom Datenträger geladen werden. Der Lizenznehmer hat für die Bereitstellung der von Broetje-Automation GmbH vorgegebenen Hardware-Schnittstelle Sorge zu tragen. Durch die Installation oder die Nutzung der gelieferten Software – unabhängig davon was früher eintritt – erkennt der Lizenznehmer die Bedingungen dieses Lizenzvertrages an.
- 1.2. Software im Sinne des Lizenzvertrages meint den Inhalt der Datei(en), Datenträger und Dokumentationen mit dem zusammen dieser Lizenzvertrag geliefert wird.
- 1.3. Mit Zustandekommen des Lizenzvertrages erkennt der Lizenznehmer diese Bedingungen bezüglich der Lieferung von lizenzierter Software durch die Broetje-Automation GmbH an. Für die Überlassung von Software gelten ausschließlich unsere AGB für die Lieferung und Lizenzierung von Softwareprodukten durch die Broetje-Automation; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.4. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem Angebot der Broetje-Automation GmbH unter Mitgeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Broetje-Automation GmbH (Ver. 07/2012) sowie dieser Geschäftsbedingungen für die Lieferung von und Lizenzierung von Softwareprodukten. Diese gelten ergänzend zu den vorgenannten Dokumenten.
- 1.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von lizenzierter Software gelten auch für spätere Versionen (Updates) und Erweiterungen der Software (Upgrades), die dem Lizenznehmern von Broetje-Automation GmbH während der Dauer der Lizenz überlassen werden, sofern nicht bei Überlassung der jeweiligen späteren Version oder Erweiterung abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.6. Die Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die Broetje-Automation GmbH dem Lizenznehmer im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der Broetje-Automation GmbH zu.
- 1.7. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme von Broetje-Automation GmbH, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von Broetje-Automation GmbH. Sie dürfen ohne schriftliche Gestattung durch Broetje-Automation GmbH nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach Nr. 11 dieser Bedingungen geheim zu halten.

2. Lizenztypen

2.1. Es wird im Folgenden zwischen Einzelplatzlizenz (Single License) und Netzwerklizenz (Floating License) unterschieden. Der ausgelieferte Lizenztyp ist von den Parteien bei Abschluss des Lizenzvertrages zu bezeichnen. Die Lizenzarten werden wie folgt unterschieden:

a) Einzelplatzlizenz (Single License / Named License):

Die Lizenz ist an eine benannte Datenverarbeitungseinheit gebunden. Die Bestimmung der Datenverarbeitungseinheit findet durch die erste Verwendung der Lizenz statt, sofern die Datenverarbeitungseinheit nicht ausdrücklich im Lizenzvertrag benannt ist. Die lizenzierte Software darf nur auf der dafür bestimmten Datenverarbeitungseinheit installiert und genutzt werden. Eine nachträgliche Änderung der bestimmten Datenverarbeitungseinheit darf nur gemäß 3.5. erfolgen.

b) Netzwerklizenz (Floating License / Concurrent User License)

Die Lizenz wird von einem Server zur Ausführung der Software verfügbar gemacht und darf auf beliebig vielen Datenverarbeitungseinheiten innerhalb des lokalen Netzwerks installiert werden. Möchte ein autorisierter Benutzer die Software verwenden, so fragt die Datenverarbeitungseinheit die Verfügbarkeit einer Lizenz bei dem zentralen Server. Ist eine Lizenz verfügbar, erlaubt der Server die Nutzung der Software. Wenn die Software beendet wird, steht die Lizenz anschließend wieder zur Verwendung für weitere autorisierte Benutzer innerhalb des lokalen Netzwerks zur Verfügung.

2.2. Die Lizenz gilt grundsätzlich nur zur Nutzung für die in dem Lizenzvertrag benannte Nietanlage. Die Erweiterung der Nutzung bestehender Lizenzen für zusätzliche Nietanlagen erfordert eine entsprechende Lizenzerweiterung.

3. Gegenstand der Lizenz, Installation

3.1. Gegenstand der Lizenz ist die für die Vertragslaufzeit dem Lizenznehmer überlassene und von der Broetje-Automation GmbH entwickelte und hergestellte Software und der dazugehörigen Dokumentation nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte. Die genaue Spezifizierung der überlassenen Software ist dem Lizenzvertrag zu entnehmen.

3.2. Für separat mitgelieferte Fremdsoftware anderer Hersteller gelten vorbehaltlich anderslautender Regeln im Vertrag die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers.

3.3. Mangels anderweitiger Regelungen in dem Lizenzvertrag erhält der Lizenznehmer die Software auf einem maschinenlesbaren Datenträger im Objektcode-Format zur Selbstinstallation auf seinen Systemen.

3.4. Alle Datenverarbeitungsgeräte (jegliche Art von Speichermedien und Zentraleinheiten), auf welchen die Software ganz oder teilweise kurzzeitig oder auf Dauer abgelegt wird, befinden sich in den Räumen des Lizenznehmers und stehen in seinen unmittelbaren Besitz. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (beispielsweise die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten.

3.5. Die Installation von Einzelplatzlizenzen auf anderen als den durch den Lizenzvertrag oder durch Erstinstallation bestimmten Datenverarbeitungsgeräten müssen der Broetje-

Automation GmbH angezeigt werden und bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Broetje-Automation GmbH.

4. Nutzungsrechte

- 4.1. Der Lizenznehmer erhält ein einfaches, d.h. ein nicht-ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an der Software und den dazugehörigen Dokumentation für eigene Zwecke. Software im Sinne dieser Regelungen ist dabei der Inhalt der Datei(en), Datenträger und Dokumentationen, die durch die Broetje-Automation GmbH im Rahmen des Auftrags geliefert werden. Der Auftraggeber hat für die Bereitstellung der von der Broetje-Automation GmbH vorgegebenen Hardware-Schnittstelle Sorge zu tragen. Durch die Installation oder die Nutzung der gelieferten Software erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen an. Diese Regelungen finden – soweit nicht anders geregelt – auch auf Updates, neue Versionen und Änderungen und Erweiterungen (Upgrades) der Software Anwendung.
- 4.2. Bei einer Netzwerklizenz ist die Nutzung der Software nur auf einem Datenverarbeitungsgerät zur gleichen Zeit zulässig.
- 4.3. Wird das Nutzungsrecht gekündigt oder erlischt es aus einem anderen Grund, hat der Lizenznehmer die Software, die von ihm ggf. erstellten Sicherungskopien sowie die Dokumentation an die Broetje-Automation GmbH herauszugeben. Falls eine körperliche Herausgabe der Software und der Vervielfältigungen aus technischen Gründen nicht möglich ist, wird der Lizenznehmer diese löschen und dies der Broetje-Automation GmbH schriftlich bestätigen.

5. Nutzungsbeschränkungen

Der Lizenznehmer ist – außer im nachfolgend dargestellten Umfang - nicht berechtigt, die Software zu kopieren oder weiterzuentwickeln. Der Lizenznehmer ist:

- a) berechtigt eine Sicherungskopie der Software anzufertigen. Der Lizenznehmer hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen.
- b) nicht berechtigt, die Software zur Nutzung oder das Recht zur Nutzung an Dritte zu übertragen, es sei denn dies wurde von der Broetje-Automation GmbH schriftlich ausdrücklich gestattet.
- c) nicht berechtigt, die Software an Dritte zu verleihen, zu vermieten, zu verkaufen, weiter zu lizenzieren oder in einer sonstigen Form ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Broetje-Automation GmbH unterzulizenzieren oder ansonsten durch Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form den Gebrauch der Software durch und für Dritte zugänglich zu machen.
- d) nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurück zu entwickeln, oder zu übersetzen oder keine Teile aus der Software herauszulösen, außer und soweit dies nach dem Urheberrechtsgesetz unabdingbar zulässig ist.

6. Dauer der Lizenz

- 6.1. Soweit im Vertrag nicht anderweitig bestimmt wird die Lizenz zeitlich unbegrenzt erteilt. Die Laufzeit richtet sich ansonsten nach der jeweiligen Auftragsbestätigung der Broetje-Automation GmbH.
- 6.2. Sofern der Lizenznehmer die in dem Lizenzvertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Broetje-Automation GmbH oder diese Regelungen für die Lieferung von lizenzierte Software durch die Broetje-Automation GmbH enthaltenen Regelungen verletzt, steht der Broetje-Automation GmbH ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu. Die außerordentliche Kündigung ist schriftlich zu erklären. Es gelten in diesem Fall entsprechend die Regelungen der Ziffer 4.3.

7. Gebühren

- 7.1. Die Höhe der Lizenzgebühr richtet sich nach der jeweiligen Vereinbarung im Lizenzvertrag, ansonsten nach den marktüblichen Konditionen.
- 7.2. Die Gebühr ist, sofern keine anderweitige Regelung im Lizenzvertrag getroffen ist, bei Überlassung der Software zu entrichten und sofort fällig.
- 7.3. Eine etwaige Wartung der Software durch die Broetje-Automation GmbH erfolgt durch einen gesonderten Auftrag. Für die Wartung der Software entstehen gesonderte Gebühren.

8. Beschädigung oder Verlust

Bei einer Beschädigung oder einem Verlust der Software, des Datenträgers, der Dokumentation oder des Lizenzmediums ist der Ersatz durch die Broetje-Automation GmbH möglich, sofern der Lizenznehmer die Beschädigung bzw. den Verlust nachweist oder hierüber eine eidesstattliche Versicherung abgibt. Die Kosten der Ersatzbeschaffung trägt der Lizenznehmer.

9. Open Source

- 9.1. Die Software enthält möglicherweise Freeware, Shareware oder Open Source Software. Für die Nutzung dieser Freeware, Shareware oder Open Source Software wird keine Lizenzgebühr von der Broetje-Automation GmbH erhoben.
- 9.2. Der Lizenznehmer erkennt an, dass Broetje-Automation GmbH weder für Mängel der Freeware, Shareware oder Open Source Software haftet, noch sonst eine Haftung hinsichtlich Freeware, Shareware oder Open Source Software übernimmt. Bezüglich dieser Teile der Software akzeptiert der Lizenznehmer die spezifischen Bedingungen, die Teil der Softwaredokumentation sind (Open Source Bedingungen). Auf Anfrage des Lizenznehmers wird die Broetje-Automation GmbH dem Lizenznehmer eine Kopie des Source Codes der Open Source Software übergeben. Wenn und soweit sich die Regelungen in diesen Lizenzbedingungen und die Open Source Bedingungen widersprechen, gehen im Hinblick auf die Open Source Software die Open Source Bedingungen den Regelungen diese Lizenzbedingungen vor.

10. Softwaremängel

- 10.1. Broetje-Automation GmbH erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik. Nach diesem Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Softwareprodukte zu entwickeln, die vollkommen frei von Fehlern sind. Die vereinbarte Beschaffenheit der von der Broetje-Automation GmbH zur Verfügung gestellten Software ist daher nicht darauf gerichtet, dass keinerlei Programmfehler auftreten dürfen, sondern nur darauf, dass die Software keine Programmfehler aufweist, welche die bestimmungsgemäße Nutzbarkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen.
- 10.2. Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- 10.3. Weist die Software einen Mangel auf, so wird Broetje-Automation GmbH nach Wahl des Lizenznehmers im Rahmen der Gewährleistung nachbessern oder nachliefern („Nacherfüllung“). Broetje-Automation GmbH kann die gewählte Art der Nacherfüllung oder die gesamte Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Das Recht des Lizenznehmers, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Liefert Broetje-Automation GmbH zum Zweck der Nacherfüllung die Software im mangelfreien Zustand, so ist die mangelhafte Software von sämtlichen Datenträgern des Lizenznehmers vollständig zu beseitigen. Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in zwei Jahren bzw. in einem Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Ansonsten gelten ergänzend die §§ 433 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 10.4. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Broetje-Automation GmbH bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung zu unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, Broetje-Automation GmbH umfassend informiert und dieser die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Broetje-Automation GmbH kann die Mangelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Broetje-Automation GmbH kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Lizenznehmer hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und Broetje-Automation GmbH nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.
- 10.5. Der Lizenznehmer ist verantwortlich für die bestimmungsgemäße Installation und Nutzung der Software entsprechend der bei Lieferung der Software beigefügten Anleitung.

11. Geheimhaltung

- 11.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- 11.2. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

- 11.3. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 11.4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.
- 11.5. Jeder schuldhafte Verstoß gegen diese Regelungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der verletzten Partei bleiben davon unberührt.

12. Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

- 12.1. Der Lizenznehmer wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
- 12.2. Der Lizenznehmer wird es der Broetje-Automation GmbH auf dessen Verlangen zu ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Lizenznehmer das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Lizenznehmer der Broetje-Automation GmbH Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung ermöglichen. Die Broetje-Automation GmbH darf die Prüfung in den Räumen des Lizenznehmers zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Die Broetje-Automation GmbH wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.